

# Teilnahmebedingungen

für die Freizeitprogramme des Stadtjugendrings Straubing

## Veranstalter

Der Stadtjugendring Straubing des Bayerischen Jugendrings K. d. ö. R. (abgekürzt: SJR) ist ein gemeinnütziger, öffentlich anerkannter, freier Träger der Jugendarbeit in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt mit den vorliegenden Angeboten eine Aufgabe im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechts (§ 11 KJHG/SGB VIII). Der Stadtjugendring Straubing ist nicht mit kommerziellen Reiseveranstaltern gleichzusetzen.

Kontaktdaten des Veranstalters:

### Stadtjugendring Straubing

des bayerischen Jugendrings K. d. ö. R.

Heerstraße 35

94315 Straubing

Telefon: 09421 / 22444

E-Mail: [info@sjr-straubing.de](mailto:info@sjr-straubing.de)

Homepage: [www.sjr-straubing.de](http://www.sjr-straubing.de)

### Bankverbindung

VR-Bank Ostbayern-Mitte eG

IBAN: DE18 7429 0000 0000 2300 06

BIC: GENODEF1SR1

## Leistungen und Änderungen

Inhalt, Umfang und Preis der Angebote ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung. Bei den Programmen kann eine Mindest- oder Höchstzahl an Teilnehmenden vorgesehen werden, bei deren Nichterreichen oder Überschreiten kein Anspruch auf Durchführung der Veranstaltung besteht.

Die jeweilige Anreise bzw. Abreise zum bzw. vom Veranstaltungsort wird nicht vom Stadtjugendring geleistet und verantwortet. Bei größeren Auswärtsfahrten wie Zeltlagern oder Städtereisen gilt dies für den angegebenen Abfahrtsort (in der Regel Straubing). Alle Teilnehmenden nehmen an allen Programminhalten lt. Programmbeschreibung teil (z. B. Wanderungen, Höhlenbesichtigungen, Badeausflüge, kulturelle oder politisch bildende Führungen, etc.), sofern nicht die Personensorgeberechtigten mit der Anmeldung schriftlich ein „Verbot“ aussprechen. Unternehmungen, die im Rahmen der Programmbeschreibung ausdrücklich selbstständig für die Teilnehmenden ermöglicht werden (und ggf. nicht im Teilnahmepreis enthalten sind), können auf eigenes Risiko, eigene Kosten, eigenverantwortlich und ohne Aufsicht durch den Stadtjugendring durchgeführt werden. Von den Teilnehmer:innen wird erwartet, dass sie das jeweilige Programm mitgestalten und sich daran beteiligen.

Der Stadtjugendring behält sich vor, einzelne Programminhalte zu ändern oder zu ersetzen, soweit dies für den reibungslosen Ablauf der Freizeitmaßnahme erforderlich ist und den wesentlichen Kern der Veranstaltung nicht verändert.

Der SJR Straubing ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, sofern wesentliche Programminhalte nicht gewährleistet werden können. Teilnehmende werden unverzüglich informiert, geleistete Zahlungen werden erstattet, weitergehende Ansprüche bestehen nicht.

# Teilnahmebedingungen

für die Freizeitprogramme des Stadtjugendrings Straubing

## Anmeldung und Zahlung

Teilnehmende müssen das für das jeweilige Angebot vorgeschriebene Alter haben. Die Teilnehmer:innen müssen im Übrigen die besonderen Bedingungen des jeweiligen Programms erfüllen, die in der Programmbeschreibung enthalten sind. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters:in erforderlich. Mit der Anmeldung nimmt der/die Teilnehmer:in die Teilnahmebedingungen verbindlich an. Zum rechtswirksamen Abschluss des Vertrages erhält jede:r Teilnehmer:in eine schriftliche Anmeldebestätigung vom Stadtjugendring. Sollte innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziels der Geldeingang auf dem Konto des SJR nicht erfolgen, so gilt der Vertrag als nichtig und es besteht kein Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Ist eine Veranstaltung ausgebucht, wird eine Absage erteilt. In Absprache mit den Interessierten können diese in eine Warteliste aufgenommen werden. Die Vergabe eines frei gewordenen Platzes erfolgt nach Ermessen des Stadtjugendrings. Darüberhinausgehende Ansprüche bestehen nicht.

Die Teilnahmegebühren können erst nach erhaltener Rechnung bezahlt werden. Für die Zahlung gilt das Zahlungsziel, die Bankverbindung und sonstige Angaben, die auf der Rechnung enthalten sind. Informationen bezüglich **Ermäßigungen oder finanzieller Unterstützung aufgrund sozialer Kriterien** können in der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings erfragt werden.

## Rücktritt

Vor Veranstaltungsbeginn kann ein:e Teilnehmer:in durch schriftliche Erklärung (bei Minderjährigen mit Unterschrift der gesetzlichen Vertreter:in) von der Teilnahme zurücktreten. Nichtzahlung fälliger Beträge ersetzt in keinem Fall die Rücktrittserklärung. Die Kosten für einen Rücktritt ergeben sich aus folgender Tabelle:

Rücktrittszeitraum vor der Veranstaltung	Erstattung	Bearbeitungsgebühr
>6 Wochen	Voller Teilnahmebeitrag	20 €
6-2 Wochen	50 %	Keine
<2 Wochen	20 %	Keine
Nichtantritt	0 %	Keine

In besonders begründeten, schwerwiegenden Härtefällen oder im Krankheitsfall kann im Ermessen des Stadtjugendrings von der Erhebung der Pauschale abgesehen werden.

Muss ein:e Teilnehmer:in während einer Maßnahme von dieser zurücktreten, so sind die Sorgeberechtigten für die Abholung bzw. den Rücktransport verantwortlich. Eine anteilige Kostenrückerstattung ist nicht möglich. Die Teilnehmer:innen haften für eventuelle Schäden, die dem Stadtjugendring durch den Rücktritt entstehen.

# Teilnahmebedingungen

für die Freizeitprogramme des Stadtjugendrings Straubing

## Aufsichtspflicht

Die Veranstaltungen und Programme des Stadtjugendrings werden von sorgfältig ausgewählten und ausgebildeten Betreuer:innen durchgeführt. Diese Betreuer:innen sind während der Programmdauer gegenüber den Teilnehmer:innen aufsichtspflichtig. Die Konzeption der Programme wird von einer pädagogischen Fachkraft des Stadtjugendrings erarbeitet oder überprüft.

## Ausschluss

In begründeten Fällen kann im Ermessen des Stadtjugendrings ein:e Teilnehmer:in sowohl vor als auch während einer Maßnahme von dieser ausgeschlossen werden. Begründet ist ein Ausschluss insbesondere, wenn durch eine Erkrankung der Teilnehmer:in andere Teilnehmer:innen, Betreuer:innen, dritte Personen oder der/die Teilnehmer:in selbst gefährdet bzw. im Programmablauf beeinträchtigt werden. Erfolgt die Erklärung des Ausschlusses nach Maßnahmenbeginn, müssen die vollen Veranstaltungskosten entrichtet werden. In besonders begründeten, schwerwiegenden Härtefällen kann im Ermessen des Stadtjugendrings von der Erhebung der Veranstaltungskosten abgesehen werden. Muss ein:e Teilnehmer:in während einer Maßnahme von dieser zurücktreten oder wird von ihr ausgeschlossen, so sind die Sorgeberechtigten für die Abholung bzw. den Rücktransport verantwortlich. Eine anteilige Kostenrückerstattung ist nicht möglich.

## Versicherungen

Beim SJR Straubing besteht für seine Veranstaltungen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung. Für weitere Versicherungen sind die Teilnehmer:innen selbst verantwortlich (z.B. Reiserücktritts- oder Gepäckversicherungen).

## Haftung, Gewährleistung, Haftungsbeschränkung

Der SJR Straubing haftet im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten und den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere für die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, für die richtige Beschreibung der angebotenen Programme, für eine gewissenhafte Vorbereitung der Veranstaltungen und die sorgfältige Auswahl seiner Betreuer:innen. Die Haftung des Stadtjugendrings für sämtliche vertragliche Schadensersatzansprüche wird auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Dies gilt auch für Schäden, wegen denen der Stadtjugendring allein durch das Verschulden eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Der SJR Straubing haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder bei Diebstahl während einer Veranstaltung, es sei denn, ihm ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

# Teilnahmebedingungen

für die Freizeitprogramme des Stadtjugendrings Straubing

## Rechtsvorschriften für Auslandsaufenthalte

Über Einreisebestimmungen bei Auslandsfahrten (Pass, Visa, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften) informiert die jeweilige Programmbeschreibung. Über Änderungen wird der Stadtjugendring nach bekannt werden unverzüglich informieren. Alle Reisetilnehmer:innen sind selbst für die Einhaltung entsprechender Bestimmungen und die erforderlichen Papiere/Bescheinigungen verantwortlich. Bei Nichtbeachtung trägt der/die Teilnehmer:in die Folgen und damit u.U. verbundene Kosten.

## Leistungsstörungen und Mängel

Teilnehmende sind verpflichtet, bei Leistungsstörungen oder Mängeln im Rahmen der gesetzlichen Schadensminderungspflicht, unverzüglich alles Zumutbare zu tun, damit ein eventuell entstehender Schaden geringgehalten bzw. eine Störung behoben werden kann. Der Stadtjugendring wird sich bei Störungen bzw. Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist um Abhilfe bemühen. Beanstandungen müssen den Betreuungspersonen bzw. sonstigen vom Stadtjugendring beauftragten Personen gemeldet werden. Teilnehmende sind verpflichtet, angebotene, gleichwertige Ersatzleistungen anzunehmen.

## Personenbeförderung

Für Personenbeförderungen können lizenzierte Busunternehmen vom Veranstalter beauftragt werden. Das lizenzierte Busunternehmen führt die Beförderung selbstständig durch und trägt dafür die Verantwortung. Eine Personenbeförderung kann auch durch den Stadtjugendring selbst erfolgen.

## Mitteilungspflichten und Krankheitsfälle

Der SJR Straubing ist mit der Anmeldung über Krankheiten oder Gebrechen bzw. sonstige erhebliche Umstände mit Auswirkungen auf die Veranstaltungsteilnahme zu informieren. Werden einem Sorgeberechtigten eine Krankheit oder andere erhebliche Umstände mit potenziellen Auswirkungen auf die anderen Veranstaltungsteilnehmer:innen oder Betreuer:innen erst nach der Anmeldung bekannt, so ist der Veranstalter unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit der Anmeldung bei Krankheit oder Unfällen mit ärztlicher Behandlung ihrer minderjährigen Kinder einverstanden, sofern die vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. In Notfällen gilt dies Einverständnis auch für chirurgische Eingriffe, sofern diese nach dem Urteil des Arztes für unbedingt notwendig erachtet werden und die vorherige Zustimmung der Personensorgeberechtigten nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Im Falle von übertragbaren Krankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ein Merkblatt zu übertragbaren Krankheiten kann beim Stadtjugendring eingesehen werden; siehe „Belehrung“ in der Anlage. Treten derartige Krankheiten während einer Veranstaltung auf, müssen die Teilnehmer:innen zurückgeschickt werden falls nicht eine andere Unterbringung ärztlich angeordnet wird.

# Teilnahmebedingungen

für die Freizeitprogramme des Stadtjugendrings Straubing

## Dokumentation und Datenschutz

Mit der Anmeldung erklären die Teilnehmer:innen bzw. deren Sorgeberechtigten ihr Einverständnis, dass die Veranstaltungen des Stadtjugendrings im Rahmen der Evaluation dokumentiert werden. Die erhobenen Daten unterliegen dem Datenschutzkonzept des Stadtjugendrings und können an Kooperationsorganisationen (wie z.B. der Stadt Straubing) weitergeleitet werden. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten einzelner Teilnehmer:innen.

## Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und dieser Teilnahmebedingung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages insgesamt. Entstehende Rechtsbeziehungen richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.